

## Reglement Jokertage



### Grundsätze

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage **pro Schuljahr** ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben, also zwei Jokertage beziehen. Jokertage sind schulfreie Tage, die **von den Eltern** ausserhalb der üblichen Absenzenregelung bekannt gegeben werden können. Das gilt vom Kindergarten bis zur Sekundarschule.

### Gemäss den Vorgaben und Empfehlungen des Volksschulamts gelten dabei die folgenden Bestimmungen

1. Pro Kind und Schuljahr dürfen zwei Jokertage bezogen werden. Der Bezug eines Schultages mit freiem Nachmittag oder eines Halbtags gilt als ganzer Jokertag.
2. Jokertage können einzeln oder zusammen eingezogen werden.
3. Jokertage sind nicht von einem Schuljahr auf das nächste übertragbar. Werden sie in einem Schuljahr nicht bezogen, verfällt der Anspruch.
4. Jokertage dürfen grundsätzlich nicht an gemeinsamen Schul- und Klassenveranstaltungen eingezogen werden. Üblicherweise finden am ersten Tag nach den Sommerferien und am letzten Tag des Schuljahres klasseninterne oder klassenübergreifende Veranstaltungen statt.
5. Bitte informieren Sie die Klassenlehrperson möglichst frühzeitig über den Bezug von Jokertagen, damit in der Schule entsprechend geplant und organisiert werden kann. Dafür steht für die Primarschule ein Mitteilungs-Formular zur Verfügung, welches unter [www.schule-stammheim.ch](http://www.schule-stammheim.ch) herunter geladen oder bei einer Lehrperson bezogen werden kann. In der Sekundarschule ist das Formular ins Kontaktheft integriert.
6. Die Lehrperson hat das Recht, einen Jokertag abzulehnen, falls die obigen Bestimmungen nicht eingehalten werden.
7. Die Lehrperson bestätigt den Jokertag auf dem schriftlichen Mitteilungs-Formular (Primar) oder im Kontaktheft (Sek) innerhalb eines Tages und notiert ihn in die Absenzenliste.
8. Beim Bezug von Jokertagen besteht kein Recht auf Nachhilfe für verpassten Unterricht. Der/die Schüler-/in verpflichtet sich, den verpassten Schulstoff selbstständig oder mit Unterstützung durch die Eltern nachzuholen. Prüfungen werden in der unterrichtsfeien Zeit nachgeholt.
9. Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Dispensationen gemäss § 29 Volksschulverordnung z.B. wegen nicht voraussehbaren Angelegenheiten wie Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie etc.

### Inkraftsetzung

Das angepasste Reglement wird gemäss Schulpflegebeschluss vom 22.10.15 rückwirkend auf den 1.8.2015 in Kraft gesetzt und ersetzt dasjenige vom 19.06.2014.

Schulpflege Stammertal

sig. A. Fischer  
Präsident

sig. B. Goldinger  
Schulleitung Primar

sig. D. Egli  
Schulleitung Sek